

An die Mitkämpfer im agrarpolitischen Apparat der NSDAP. Stund' um Stunde...

Als vor drei Jahren — im Herbst des Jahres 1930 — der agrarpolitische Apparat der NSDAP ins Leben gerufen wurde, hat kein Mensch ahnen können, daß seine Arbeit und sein Ringen um die Seele des deutschen Bauern und der deutschen Landbevölkerung überhaupt so herrlich gekrönt werden würde, wie sie das Ergebnis der Wahl vom 12. November 1933 gekrönt hat.

Geschlossen hat sich am 12. November die deutsche Landbevölkerung zu unserem Führer Adolf Hitler bekannt: Man kann ruhig sagen, daß das Wahlergebnis unter der Landbevölkerung hundertprozentig für Adolf Hitler gewesen ist. Dieses stolze Resultat ist im wesentlichen das Ergebnis dreijähriger, härtester Arbeit der Parteigenossen im agrarpolitischen Apparat der NSDAP. Wohl schwerlich wäre das Ergebnis vom 12. November möglich gewesen ohne die aufopferungsvolle Arbeit der Mitglieder des agrarpolitischen Apparats, insbesondere in den ersten Jahren seines Bestehens. Was in jener Zeit an aufopferungsvoller Kleinarbeit geleistet worden ist, hat heute seine herrlichen Früchte getragen. Diese Tatsache ist uns allen Lohn genug; denn Ziel

unserer Arbeit im agrarpolitischen Apparat war stets die Einigung der deutschen Bauernschaft unter der Fahne Adolf Hitlers und für den Führer Adolf Hitler.

Aus aufrichtigem Herzen danke ich allen Mitkämpfern im agrarpolitischen Apparat für ihre hingebungsvolle Arbeit der letzten Wochen.

Heil Hitler!
 gez.: R. Walther Darré,
 Reichsbauernführer und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

Umschuldungsfragen: Praktische Hinweise

Immer wieder gehen bei uns Anfragen ein, wie und mit welchen Unterlagen werden der Antrag auf Eröffnung des Umschuldungsverfahrens beim Amtsgericht gestellt werden soll. Deshalb sei an dieser Stelle einmal eine zusammenfassende Übersicht gegeben.

Es ist zunächst möglich, daß der Antragsteller selbst zum Amtsgericht geht und dort seinen Antrag zu Protokoll gibt. Das ist aber zumeist nur für denjenigen gegeben, der keine langen Aufstellungen über Vermögen und Schulden zu geben braucht.

Wer hingegen einen umfangreichen Betrieb hat und notwendigerweise größeres Material herbringen muß, wird einen schriftlichen Antrag nicht umgehen können und müde sich die folgenden Hinweise zu Nutzen machen. Er kann sich damit viel Mühe und Verschleißerei und eine sonst kaum vermeidbare Verzögerung der Inangriffnahme des Verfahrens ersparen.

- ### Der Wortlaut des Antrags
- ist etwa folgendermaßen zu halten:
- Name und Wohnort des Antragstellers — Datum.
- Betrifft: Landwirtschaftliche Umschuldung.
- An das Amtsgericht in
- Ich beantrage, für mich das landwirtschaftliche Umschuldungsverfahren zu eröffnen. Ich bin Inhaber (Pächter Verpächter) eines gärtnerischen Betriebs, der in (Ort), (Straße) belegen ist. Aus eigenen Mitteln vermag ich mich nicht zu entschulden. Meine Frau und meine Kinder besitzen kein Vermögen, das für die Umschuldung herangezogen werden könnte. Das Kontostatistikbuch ist über mein Vermögen nicht eröffnet. Schulden im Hinblick auf das jetzt beantragte Umschuldungsverfahren habe ich nicht aufgenommen. Eine Umschuldung nach dem im Obilbezirk geltenden Vorschriften sowie nach dem Gesetz vom 1. 8. 33 ist für mich weder erfolgt noch beantragt. Auf die Umschuldung habe ich bisher nicht verzichtet.
- Als Umschuldungsstelle für mich benenne ich die (Name der Bank). Die Zustimmungserklärung dieser Bank füge ich als Anlage bei.
- Ich habe vergeblich versucht, mit meinen Gläubigern eine vergleichsweise Einigung im Sinn des § 14 des Schuldenregelungsgesetzes zu erzielen.
- Zur Erläuterung meiner Lage füge ich folgende Unterlagen bei:
1. Grundbuchauszug (oder: Aufstellung der hypothekarischen usw. Belastung meiner Grundstücke);
 2. Aufstellung meiner sonstigen Schulden mit Angabe des Entstehungsdatums;
 3. Einheitswertbescheid;
 4. Angaben über die
 - a) Größe und Art des Betriebs;
 - b) Größe der Glasfläche (getrennt nach Hausen und Fenstern);
 - c) Höhe des Umlages der letzten Betriebsjahre.
- Ich erkläre mich damit einverstanden, daß das Verfahren notwendigerfalls im Weg des Zwangsvergleichs durchgeführt wird.
- Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und Erklärungen bestätige ich in voller Erkenntnis dieser Befundung an Eides Statt.
- Unterschrift:
- ### Erläuterungen
- Die Aufzählung dessen, was alles nicht der Fall ist, mag manchem überflüssig erscheinen; sie ist aber notwendig, weil das Gericht sonst der Vorschritt des Gesetzes entsprechend Nachfragen stellen muß.
- Die Beibringung der Zustimmungserklärung der Umschuldungsstelle ist unbedingte Voraussetzung für die Eröffnung des Verfahrens. Benennt der Antragsteller selbst keine Umschuldungsstelle, so kann das Amtsgericht die Benennung von sich aus vornehmen. Es dürfte wenig empfehlenswert sein, es darauf ankommen zu lassen, weil für die Auswahl des Amtsgerichts persönliche oder sachliche Momente nicht richtunggebend sein werden, die für die gärtnerische Umschuldung wesentlich sind.

Jede Bank muß naturgemäß vor Abgabe der Erklärung, daß sie für jemand als Umschuldungsstelle tätig sein will, zunächst prüfen, ob die Durchführung des Verfahrens überhaupt Erfolg verspricht. Bei der Fülle der Anträge würde es eine unendliche Belastung bedeuten, ein Umschuldungsverfahren erst in Gang zu setzen, obwohl es von vornherein zur Ausschüttelbarkeit verurteilt ist.

Zur Prüfung der Sachlage sind der Bank bei der Abgabe, ob sie als Umschuldungsstelle im Einzelfall tätig werden will, folgende Angaben zu unterbreiten:

1. Hypothekarische Belastung des Betriebs;
2. Höhe der sonstigen Schulden;
3. Größe des Betriebs;
4. Größe der Glasfläche (Häuser und Fenster getrennt);
5. Umlage (nicht Einkommen) der letzten (nach Möglichkeit 4) Jahre;
6. Eventuelle Einflüsse aus Vermietung oder Verpachtung.

Die vergleichsweise Einigung soll nach den Vorschriften des Gesetzes angetrebt werden. Vergleichsweise Einigung heißt nichts anderes, als die Zustimmung aller Gläubiger zu einer Umwandlung aller Forderungen in langfristige Tilgungsforderungen bei einer Verzinsung von 4% einzuholen. Sofern sie erzielt wird, kommt eine Selbstentschuldung in Frage, wie wir sie in der letzten Nummer im einzelnen dargestellt haben. Da aber beim Erwerbepächter die Sachlage insofern anders als beim Landwirt liegt, als der Gärtner zumeist viel Einzelgläubiger hat, die noch dazu über das Reich verstreut sind, dürfte seine Aussichten für eine vergleichsweise Einigung nur sehr gering sein. Deshalb ist es zweckmäßig, einen Gläubiger um seine Zustimmung zu betragen und bei seiner Ablehnung eine dahingehende Erklärung dem Antrag einzufügen. Wenn die Verschuldung erheblich ist, dürfte sich auch diese Maßnahme erübrigen und die Erklärung genügen, daß im Hinblick auf die Höhe der Verschuldung und die Größe der Gläubigerzahl von einem Einigungsversuch Abstand genommen worden ist.

Der Grundbuchauszug ist bei dem Grundbuchamt des Amtsgerichts mit dem Bedeuten anzufragen, daß er für Umschuldungszwecke benötigt wird. Durch diesen erläuternden Hinweis soll erreicht werden, daß der Auszug gebührenfrei angefertigt wird. Wenn das Grundbuchamt dennoch eine Gebühr verlangen sollte, ist es auf § 57 des Schuldenregelungsgesetzes zu verweisen, der bestimmt, daß für das Umschuldungsverfahren Gebühren nicht erhoben werden. Sollte das Grundbuchamt sich auch dadurch nicht zu einer kostenlosen Ausfertigung bewegen lassen, ist von einem weiteren Verlangen Abstand zu nehmen und der Sachverhalt dem Grundbuchamt schriftlich mit der Bitte mitzuteilen, den Grundbuchauszug direkt anzufordern.

Die Anführung der Entstehungszeit der nicht dinglich gesicherten Forderungen ist notwendig, weil danach die Behandlungsmethode im Umschuldungsplan oder beim Zwangsvergleich unterschiedlich ist.

Der Einheitswertbescheid kann gegen Voreinsendung von 1 RM vom zuständigen Finanzamt angefordert werden, sofern es veräußert wurde, ihn bei der feinerzeitigen Aufstellung kostenlos anzufordern.

Bei der Angabe des Umlages ist darauf zu achten, daß wirklich zutreffende Zahlen genannt werden. Eine Schätzung oder irgendwie trickierte Angaben haben keinen Zweck. Nach dem Umlage soll der Betriebswert und damit die Wertschwankung errechnet werden. Unrichtige Zahlen führen also zu einem entsprechenden Ergebnis. Da die letzten beiden Betriebsjahre schon einen ziemlich gesunkenen Umlage aufweisen, ist es erwünscht, daß auch noch die Umlage der beiden vorhergehenden Jahre mitangegeben werden. Oftmals wird das Einkommen statt des Umlages angegeben, ohne irgendwie auf diese Tatsache hinzuweisen, — das gibt natürlich auch ein völlig falsches Bild. Ebenso unrichtig ist es, unter Abzug der für den Haushalt gemachten Aufwendungen einen „Umlage“ benennen zu wollen. In diesem Punkte muß unbedingte Richtigkeit und Wahrheit gefordert werden.

Es ist an sich möglich, einen Rechtsanwalt oder einen Buchhalter mit der Vertretung der eigenen Interessen im Umschuldungsverfahren zu betrauen. Notwendig ist es in den meisten Fällen nicht. Wer die vorstehenden Hinweise befolgt, ist jedem Erfordernis genüge. Es ist irrig, anzunehmen, eine besonders geschickte Taktik beim Verkehr mit der Umschuldungsstelle oder die Aufmachung des Unterlagenmaterials könnten die Umschuldung und den Umschuldungsplan beeinflussen. Den maßgeblichen Einfluß hat hier einzig und allein die Umschuldungsstelle; sie wird dafür Sorge tragen, daß sie ein richtiges Bild von dem Betrieb und seiner Leistungsfähigkeit bekommt.

Einige Anfragen beantwortet die Umschuldungsstelle der Deutschen Gartenbau-Kredit-K.A.G., Berlin W. 40, Kronprinzenufer 27, gegen Voreinsendung von 1 RM. Hr.

Falsche Kennzeichnungsschilder im Umlauf!

Die Werbung für das deutsche Gartenbauergebnis und seine Kennzeichnung muß für das gesamte Deutsche Reich nach einheitlichen Richtlinien erfolgen. Nur wenn alle deutschen Gärtner sich diesen Grundsatz zu eigen machen, kann und wird die eingeleitete Werbeaktion das erstrebte Ziel und den ständigen Erfolg haben.

Die Abteilung für Werbung und Nachrichtendienst des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus ist die allein zuständige Stelle für die Herausgabe von Kennzeichnungsschildern, Werbeplakaten und Flugblättern für den Gartenbau.

Dieser Hinweis ist notwendig geworden, weil in letzter Zeit anlässlich drilischer Veranstaltungen einige Bezirks- und Ortsgruppen in Verbindung mit den Fachschaften für Gartenbau der Deutschen Arbeitsfront sowie anderen wirtschaftlichen und privaten Verbänden eigene Kennzeichnungsschilder und Werbeplakate herausgegeben haben, ohne sich vorher mit der obengenannten Werbeabteilung in Verbindung gesetzt zu haben.

Im Interesse des organischen Aufbaus und der tatkräftigen Durchführung der Werbeaktion für das deutsche Gartenbauergebnis wird von allen Untergliederungen des Reichsverbands des deutschen Gartenbaus die strikte Innehaltung und selbstloses Einsehen für alle in dieser Richtung liegenden Maßnahmen erwartet. Es wird erneut darauf hingewiesen, daß der Erfolg der Werbeaktion nur dann restlos gewährleistet wird, wenn im ganzen Reich einheitlich nach den oben bezeichneten Richtlinien gearbeitet wird. Diese durch neue Ideen zu erweitern, ist die unbedingte Aufgabe aller Werbe- und Pressearbeit, die sich vor Anwendung neuer Methoden mit der Abteilung für Werbung und Nachrichtendienst in Verbindung zu setzen haben, damit die Vorschläge geprüft und von allen Beteiligten gleichzeitig schlagartig in die Tat umgesetzt werden können.

Btz. Hr.